



Richtlinien

für die Förderung der Jugendarbeit von Vereinen der Gemeinde Dornburg

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Dornburg fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien die Jugendarbeit von Vereinen der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und eine Bezuschussung nach anderen Richtlinien der Gemeinde Dornburg für die gleiche Maßnahme nicht erfolgt.

2. Förderungszwecke

Förderungszwecke nach diesen Richtlinien sind insbesondere:

- 2.1. Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden und Lehrgänge.
- 2.2. Seminare mit mindestens 4 Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens 12 Teilnehmern.
- 2.3. Einzelveranstaltungen mit der Behandlung eines bestimmten Themas.
- 2.4. Wanderfahrten und Zeltlager.
- 2.5. Sonstige Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen.
- 2.6. Durchführung von notwendigen, den Vereinszwecken dienenden Investitionen (langlebige Wirtschaftsgüter, vergleiche § 6 Absatz 2 EStG).

Nicht gefördert werden:

Fahrten von geschlossenen Schulklassen,
internationale Jugendbegegnungen, die aus Mitteln des Bundes- oder
Hessenjugendplanes gefördert werden.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1. Antrag

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu stellen.

Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zulässig.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Kostenanschläge, Finanzierungspläne etc.) beizufügen.

Investitionskostenzuschüsse sind spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Investition getätigt werden soll, zu beantragen.

Bei nicht fristgerechter Antragstellung ist eine Förderung unzulässig.

3.2. Höhe der Zuschüsse

Zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Förderungszwecken kann ein Zuschuss gewährt werden und zwar zu:

- 2.1. bis zu 2,00 € (bis 2023 = 1,00 €) je Tag und Teilnehmer aus Dornburg, höchstens jedoch bis 40 Teilnehmer je Veranstaltung,
- 2.2. bis zu 40,00 € (bis 2023 = 20,00 €) je Abend,
- 2.3. bis zu 30,00 € (bis 2023 = 15,00 €) je Veranstaltung,
- 2.4 bis zu 1,00 € (bis 2023 = 0,50 €)
für jeden jugendlichen Teilnehmer aus Dornburg pro Tag,
- 2.5. bis zu 1,50 € (bis 2023 = 0,75 €) für jeden jugendlichen Teilnehmer aus Dornburg pro Tag,
Der Zuschuss für die vorgenannten Punkte wird auf insgesamt 500,00 € pro Jahr und Verein begrenzt.
- 2.6. bis zu 10 % der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen anerkannten Kosten, abzüglich aller sonstigen Zuschüsse, Spenden etc.
Dieser Zuschuss gilt für Investitionen bis zu 50.000,00 €. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst.

3.3. Auszahlung

Bei Anträgen, bei denen auch Beihilfen Dritter zu erwarten sind, kann erst dann mit einer gemeindlichen Zuwendung gerechnet werden, wenn die Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises und des Landes aufgenommen ist und/oder der Bewilligungsbescheid der entsprechenden Behörde vorliegt.

4. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit kann Vereinen auf Antrag eine jährliche Jugendbeihilfe gewährt werden. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert. Der Zuschuss errechnet sich aus der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Dornburg (Stand zum 01.01. des Jahres für den der Zuschuss beantragt wird) multipliziert mit einem Pro-Kopf-Betrag von 5,00 € (bis 2023 = 2,50 €) pro Jahr. Die Jugendbeihilfe kann nur Vereinen mit anerkannter Jugendarbeit (Voraussetzung ist die Bestellung eines verantwortlichen Jugendleiters) bewilligt werden.

Für alle Anträge auf Jugendzuschüsse ist die Angabe der Jugendlichen mit Name, Wohnort und Geburtsdatum erforderlich,

5. Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen können in Anerkennung langjähriger erfolgreicher Arbeit folgende Zuschüsse bewilligt werden:

beim	25.	Gründungsfest	=	150,00 € (bis 2023= 75,00 €)
beim	50.	Gründungsfest	=	150,00 € (bis 2023= 75,00 €)
beim	75.	Gründungsfest	=	150,00 € (bis 2023= 75,00 €)

beim	100.	Gründungsfest	=	250,00 € (bis 2023= 125,00 €)
beim	125.	Gründungsfest	=	250,00 € (bis 2023= 125,00 €)

Die Zuschüsse sind für vereinsfördernde Zwecke bestimmt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert. Abweichungen von vorstehender Regelung sind in begründeten Fällen durch Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.

6. Allgemeine Förderung - Ehrenpreise und Ehrengaben

Für besondere Veranstaltungen, Jubiläen und sonstige besondere Anlässe können von der Gemeinde Ehrenpreise und Jubiläumsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit von Vereinen der Gemeinde Dornburg treten am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Förderung der Jugendarbeit von Gruppen, Organisationen und Vereinen der Gemeinde Dornburg vom 09.03.2010 außer Kraft.